



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 908 Datum: 17.07.2013

Zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“, „Crop Sciences“, „Environmental Protection and Agricultural Food Production“, „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ und „Organic Agriculture and Food Systems“ sowie für die Fachrichtung „Agricultural Economics“ des Master-Studiengangs „Agrarwissenschaften“

Zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“, „Crop Sciences“, „Environmental Protection and Agricultural Food Production“, „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ und „Organic Agriculture and Food Systems“ sowie für die Fachrichtung „Agricultural Economics“ des Master-Studiengangs „Agrarwissenschaften“

Vom 17. Juli 2013

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Juli 2013 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 17. Juli 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Mater-Studiengänge „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“, „Crop Sciences“, „Environmental Protection and Agricultural Food Production“, „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ und „Organic Agriculture and Food Systems“ sowie für die Fachrichtung „Agricultural Economics“ des Master-Studiengangs „Agrarwissenschaften“ vom 21. Oktober 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 728 vom 21. Oktober 2010), zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 898 vom 21. Mai 2013), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird der bisherige Absatz 7 zu Absatz 6.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Module“ die Angabe „bzw. 18 Credits“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Module, aus dem Modulkatalog der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften, die in einem Bachelor-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften bereits als Wahlmodule belegt worden sind, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Pflichtmodule, vorbildungsabhängige Wahlpflichtmodule und Wahlmodule, in denen bereits in einem Bachelor-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften eine Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang 3 zu ersetzen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlpflichtmodule“ die Angabe „bzw. 18 Credits“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlmodule“ die Angabe „bzw. 30 Credits“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Module, aus dem Modulkatalog der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften, die in einem Bachelor-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften bereits als Wahlmodule belegt worden sind, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. **In § 26 Absatz 2 Satz 5** werden nach dem Wort „Pflichtmodule“ die Wörter „und Wahlpflichtmodule“ eingefügt.

5. **§ 30 wird wie folgt geändert:**

a) **In Absatz 3** wird nach dem Wort „Wahlmodule“ die Angabe „bzw. 12 Credits“ eingefügt.

b) **In Absatz 4 Satz 1** wird nach dem Wort „Pflichtmodule“ die Angabe „bzw. 18. Credits“ eingefügt.

6. **§ 33 wird wie folgt geändert:**

a) **In Absatz 3 Satz 1** wird nach dem Wort „Wahlpflichtmodule“ die Angabe „bzw. 30 Credits“ eingefügt.

b) **In Absatz 4 Satz 1** wird nach dem Wort „Wahlmodule“ die Angabe „bzw. 30 Credits“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften, die in einem Bachelor-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften bereits als Wahlmodule belegt worden sind, sind durch die entsprechende Anzahl von Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang 6 zu ersetzen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Module, die im BSc-Studium als Wahlmodule abgelegt worden sind, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle im jeweiligen Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

Stuttgart, den 17. Juli 2013

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-